

## **Anlage 1 ASV–Verzeichnis und ASV–Servicestelle**

zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV–AV)

**zuletzt geändert mit Vertrag vom 06.05.2019, in Kraft getreten am 15.02.2019**

### **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Für die Verwendung bei der Abrechnung der Leistungen der ASV–Berechtigten sowie auf den erforderlichen Vordrucken gemäß der Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V wird durch eine zentrale Stelle (ASV–Servicestelle) eine eindeutige Teamnummer vergeben. In einem ASV–Verzeichnis werden die Teamnummern und die der Teamnummer zugeordneten Daten verwaltet.
- (2) Die ASV–Servicestelle gewährleistet mit der Vergabe der Teamnummer und der Führung des ASV–Verzeichnisses die verbindlichen, bundeseinheitlichen Informationsgrundlagen für das Abrechnungsverfahren aller ASV–Berechtigten und Krankenkassen.
- (3) Die ASV–Servicestelle stellt das ASV–Verzeichnis den ASV–Berechtigten, den Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landeskrankenhausgesellschaften, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie den Vertragspartnern der Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V in einem sicheren Verfahren als vertrauliche Information zur Verfügung, vorzugsweise über einen geschützten elektronischen Dienst. Eine namentliche Meldung der Teamleitung, Mitglieder des Kernteams und namentliche/institutionelle Nennung der hinzugezogenen Fachärzte an die ASV–Servicestelle befreit diese von einer zusätzlichen Meldung gemäß § 2 Abs. 2 bis 3 und § 3 Abs. 4 der ASV–Richtlinie gegenüber den Landeskrankenhausgesellschaften, den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und den KVen insoweit diese Informationen entsprechend zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Das ASV–Verzeichnis soll auch der Information von Patienten, behandelnden Ärzten, Angehörigen sowie der Politik und Öffentlichkeit über die Leistungsangebote der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung dienen. Hierzu werden die aktuellen Angaben gemäß § 3 (Punkte: 1, 7, 8, 9, 13, 14, mit Zustimmung auch Punkt 10) über ASV–Berechtigte öffentlich zugänglich gemacht.

## § 2 Vergabe der Teamnummer

- (1) Die ASV-Servicestelle gewährleistet die bundeseinheitliche und fristgerechte Vergabe der Teamnummer gemäß der Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 116b SGB V und der ASV-Richtlinie.
- (2) Die Teamnummer besteht aus neun Ziffern und enthält in den ersten beiden Stellen die Ziffern „00“ als ASV-Kennung, in der dritten bis achten Stelle eine fortlaufende eindeutige Nummer und in der neunten Stelle eine Prüfziffer nach dem Modulo 10-Verfahren. Die ASV-Kennung „00“ an den ersten beiden Stellen darf weder von den Krankenkassen noch von den Kassenärztlichen Vereinigungen für andere Zwecke verwendet werden.
- (3) Die ASV-Servicestelle richtet das dafür erforderliche Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen, Prüfung der Berechtigung, Vergabe und Pflege der Teamnummer und begleitender Informationen für die Beteiligten ein. Die Kommunikation erfolgt vorzugsweise elektronisch.
- (4) Die ASV-Servicestelle übernimmt für jede Teamnummer die zugehörigen Angaben in ein ASV-Verzeichnis und hält dieses nach vertraglicher Vorgabe und entsprechend dieser Anlage auf aktuellem Stand.

## § 3 ASV-Verzeichnis

- (1) Das ASV-Verzeichnis enthält zu jeder Teamnummer die folgenden Angaben:

### **Von der Teamleitung zu meldende Angaben:**

#### Angaben zur ASV-Berechtigung:

1. den Erkrankungs- und Leistungsbereich (§ 116b Abs. 1 Satz 2 SGB V)
2. den zuständigen erweiterten Landesausschuss
3. den Meldeanlass  
*[Erstmalige Teilnahme, Ausscheiden gemäß § 116b Abs. 2 Satz 8 SGB V, Ausscheiden eines im ASV-Verzeichnis mit Arztnummer geführten Mitglieds gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 ASV-RL, Nachweis gemäß § 116b Abs. 2 Satz 9 SGB V]*
4. das Datum der Meldung an den erweiterten Landesausschuss
5. das Eingangsdatum beim erweiterten Landesausschuss

Angaben zur Einrichtung/Betriebsstätte:

6. die Einrichtungskennung  
[Betriebsstättennummer BSNR] bei Abrechnung über die KV oder beauftragte Stelle  
[Institutionskennzeichen IK] bei Krankenhäusern, (*immer Hauptbetriebsstätte*)
7. den Namen der Einrichtung / Titel und Name des Praxisinhabers
8. die Anschrift der Einrichtung (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)
9. die KV-Zuordnung für die Einrichtung

je Einrichtung/Betriebsstätte: Angaben zu Teammitgliedern:

10. den Namen und Vornamen sowie Titel und akademische Grade
11. die Arztnummer (Lebenslange Arztnummer LANR)/Fachgruppennummer und Ordnungsnummer gemäß Anlage 3
12. Abrechnungs-IK (Rechnungsstellendes IK)
  - 12 a) den Beginn der Teammitgliedschaft
  - 12 b) das Ende der Teammitgliedschaft
13. die Teamebene [*Teamleitung, Kernteam, hinzuziehende Fachärzte, Vertreter*],
  - 13 a) den Beginn der Zugehörigkeit zur Teamebene
  - 13 b) das Ende der Zugehörigkeit zur Teamebene
14. Fachgruppe(n) des Teammitgliedes (Fachgruppencode gemäß Anlage 3) sowie die Zusatzweiterbildung nach Anlage 3a gemäß der indikationsspezifischen Vorgaben der G-BA-Richtlinien
  - 14 a) den Beginn der Fachgruppenzugehörigkeit
  - 14 b) das Ende der Fachgruppenzugehörigkeit,

personenbezogene Daten (vertraulich):

15. elektronische Kommunikationsanschriften (E-Mail-Adresse, Telefon, Fax)
16. ggf. spezifische Postanschrift

**Von der ASV-Servicestelle zu verwaltende Inhalte:**

- a. die Teamnummer des interdisziplinären Teams
- b. das Eingangsdatum der Meldung zur ASV-Berechtigung
- c. den Berechtigungsstatus  
[*gemeldet, bestätigt, beendet, entzogen*]
- d. das Anfangsdatum des Berechtigungsstatus
- e. die Art des Berechtigungseintritts  
[*Feststellung des erweiterten Landesausschusses, Fristablauf*]
- f. das Datum des Berechtigungseintritts gemäß § 116b Abs. 2 Satz 4 SGB V  
(*in Verbindung mit dem Berechtigungsstatus „bestätigt“*)
- g. das Datum des Berechtigungsendes  
(*in Verbindung mit dem Berechtigungsstatus „beendet“ oder „entzogen“*)

- h. den Anlass des Berechtigungsendes  
[*Ausscheiden aus der ASV, Entzug durch den erweiterten Landesausschuss*]
  - i. den Bearbeitungsstatus in der ASV-Servicestelle  
[*in Bearbeitung, erledigt*]
  - j. das Anfangsdatum des Bearbeitungsstatus
- (2) Die Meldung und Aktualisierung der Angaben nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 16, einschließlich Änderungen erfolgt durch die Teamleitung bzw. den ASV-Berechtigten. Die Teamleitung hat der ASV-Servicestelle geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen und auf Nachfrage Auskunft zu geben. Die Teamleitung kann eine andere Person oder Stelle mit den Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 beauftragen. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Teamleitung.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a) bis j) werden von der ASV-Servicestelle verwaltet. Die für den Betrieb der ASV-Servicestelle erforderlichen Daten sind von der ASV-Servicestelle im Rahmen der technischen Umsetzung zu bestimmen.
- (4) Die personenbezogenen Daten gemäß Absatz 1 Nrn. 15 bis 16 sind für alle Teammitglieder der ASV-Servicestelle verbindlich anzugeben. Sofern die hinzuzuziehenden Fachärzte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 bzw. Satz 7 ASV-RL institutionell benannt werden, entfällt die Verpflichtung zu den Angaben gemäß Abs. 1 Nr. 10, 15 und 16. Für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser wird bei Nr. 11 anstelle der Arztnummer die Fachgruppennummer gemäß Anlage 3 der ASV-AV angegeben. Für an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer wird dem angegebenen Fachgruppencode gemäß Anlage 3 zur ASV-AV durch die ASV-Servicestelle die Ziffernfolge „555550“ vorangestellt und im Element „Fachgruppennummer“ im ASV-Verzeichnis gespeichert. Die personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln und können dem zuständigen erweiterten Landesausschuss und seinen Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben offenbart werden.

## § 4

### Technische Umsetzung

- (1) Das ASV-Verzeichnis wird als elektronisches Verzeichnis geführt. Die Kommunikation von ASV-Berechtigten und anderen berechtigten Dritten mit der ASV-Servicestelle erfolgt vorzugsweise in elektronischer Form.
- (2) Die ASV-Servicestelle muss gewährleisten, dass die zur Benutzung des Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass vertrauliche Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle).

- (3) Die ASV-Serviceestelle hat ihre technischen Umsetzungsmaßnahmen in einem Betriebskonzept, einem Rollen- und Rechtekonzept für die Verarbeitung und Nutzung des ASV-Verzeichnisses sowie einem Datenschutz- und Datensicherheitskonzept verbindlich festzulegen. Sie ist als verantwortliche Stelle den ASV-Berechtigten gegenüber auskunftspflichtig und hat ihre Verarbeitung ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (4) Die Vertragspartner der Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V unterstützen die ASV-Serviceestelle durch Abstimmung und Bereitstellung geeigneter Informationen und verfügbarer elektronischer Datenquellen (z. B. Stammdatenverzeichnisse). Die ASV-Serviceestelle richtet einen technischen Beirat der Vertragspartner ein, in dem diese sich regelmäßig zu technischen Umsetzungsfragen abstimmen.
- (5) Die ASV-Serviceestelle wird unter Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben auf der Grundlage einer technischen Leistungsanforderung gesondert vergeben.